



# WERTSTOFFHOF SINGEN-RICKELSHAUSEN

VEREINFACHTE ERKLÄRUNG ZUR ASBESTFREIHEIT MINERALISCHER BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE

## 1. Abfallerzeuger

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Straße, Hausnummer)

.....  
(PLZ)

.....  
(Ort)

## 2. Anlieferer/Transporteur (wenn abweichend von Abfallerzeuger)

.....  
(Name/Firma)

.....  
(Straße, Hausnummer)

.....  
(PLZ/Ort)

.....  
(amtl. KFZ-Kennzeichen)

## 3. Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. Angabe zur Anfallstelle

### 3.1 Anfallstelle des Materials (max. 2 m<sup>3</sup>, nur aus dem Landkreis Konstanz):

.....  
(Straße/Hausnummer)

.....  
(PLZ/Ort)

### 3.2 Angaben zur Lieferung

Liefermenge [t]: .....

Abgabedatum: .....

.....  
(Wiegescheinnummer)

.....  
(Container-Nummer)

### 3.3 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung

Beton (17 01 01)

gemischter mineralischer Bauschutt (17 01 07)

Dachziegel und Ziegel (17 01 02)

Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)

Fliesen und Keramik (17 01 03)

.....

### 3.4 Angaben zu Art und Beschaffenheit des Abbruchmaterials

Betonwerksteine

Mauerwerksbruch

Ziegelbruch/ Ziegel

Randsteine

Kalksandstein (unverputzt)

Rasengittersteine

Keramik

Pflastersteine/ -platten

Bitumen

Grabsteine

Naturstein

Stampfbeton

Naturschiefer

.....

## 4. Erklärung zur Asbestfreiheit

Von der Asbestfreiheit ist auszugehen, da der Abfall bei einer baulichen Maßnahme angefallen ist, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde und kein materialbezogener Asbestverdacht vorliegt.

Es handelt sich um Bau- und Abbruchabfälle, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig vom Erstellungsjahr/ Einbaudatum kein Asbestverdacht besteht (Liste umseitig).

Es liegen keine Informationen zur Asbestfreiheit vor (keine Annahmemöglichkeit).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Name in Druckbuchstaben)

.....  
(Unterschrift des Abfallerzeugers/ Anlieferers als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben)



# WERTSTOFFHOF SINGEN-RICKELSHAUSEN

## VEREINFACHTE ERKLÄRUNG ZUR ASBESTFREIHEIT MINERALISCHER BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE

### Anhang zur vereinfachten Erklärung zur Asbestfreiheit mineralischer Bau- und Abbruchabfälle

#### Unbedenklicher mineralischer Bauschutt

Nicht asbestverdächtig sind Baustoffe, für die eine Verwendung von Asbest zur Eigenschaftsverbesserung/ technischen Zwecken nicht bekannt ist; hierunter fallen z. B.:

- Dachziegel sortenrein, ohne Anhaftungen von Putz,
- Pflastersteine/-platten aus unbedenklicher Herkunft (z. B. nicht Tankstelle),
- Fliesen und Keramik (z. B. Fliesen, Waschbecken, Toilettenschüssel) – ohne Anhaftungen von Putz, Mörtel, Gips- und Spachtelmasse, Fugenmasse oder Klebern,
- Betonwerksteine,
- Betonabbruch aus dem Gartenbau (z. B. L-Steine, Randsteine, Rasengittersteine),
- Stampfbeton,
- unverputzter Ziegelbruch,
- Naturstein,
- Kies,
- Naturschiefer,
- Grabsteine,
- Kalksandsteine (unverputzt).